

Ralf Slüter

Kinderschutz und Sucht

November 2019

Suchtbelastung

- „Anstrengendere“ **Babys** (Entzugssymptomatik), z.B. vermehrtes Schreien
- Mangelnde Aufmerksamkeit/Feinfühligkeit
- Familienverhältnisse häufiger instabil
- Konsum bedingte Unberechenbarkeit des Verhaltens wirkt Autonomiebestrebungen bzw. Emotionsäußerungen der Kinder entgegen
- Geduld (nicht nur) bei Entzugssymptomatik vermindert
- Inkonsequentes Erziehungsverhalten, bedingt u.a. durch konsumbedingte Stimmungsveränderungen, aber auch durch negatives Selbstbild, schlechtes Gewissen und Schuldgefühle

Suchtbelastung

- Versprechen werden nicht eingehalten
- Bedürfnis-/Konsum-/Impulskontrolle eingeschränkt
- Unausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Schwierigkeiten, adäquat Grenzen zu setzen
- Überforderung der Kinder durch Parentifizierung
- Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte auf Seiten der **Kinder**
- Gefährdung für sexuellen Missbrauch im sozialen Nahraum

Suchtbelastung

- Soziale Isolation der Familien (Geheimhalten der Suchtproblematik)
- Vernachlässigung oder Überfürsorge
- suchtkranke Eltern - Eskalierend im Konflikt, Eigenständigkeit des Kindes bedeutet ggf. offen machen der Problematik

Jugendliche / junge Erwachsene

- Haben Schwierigkeiten sich loszulösen, da sie sich verantwortlich fühlen
- Sind die größte Risikogruppe, selbst problematische Konsummuster zu entwickeln (vor allem bei alkoholabhängiger Mutter)

Was aber ist Kindeswohlgefährdung?

Bundeskinderschutzgesetz (KKG) § 4

Die Berufsheimnisträger/innen sind nach § 4 KKG bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durchzuführen. Zu den Berufsheimnisträger/innen gehören u.a. Ärzte/innen, Psychotherapeut/innen, andere Professionen des Gesundheitswesens, Lehrer/innen oder Schulsozialarbeiter/innen an öffentlichen und privaten Schulen.

Bundeskinderschutzgesetz

Werden Psychotherapeut/innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungen bekannt, sollen sie:

- Sich Klarheit über die Situation des Kindes und der Familie verschaffen
- Mit Kolleginnen und Kollegen gemeinsam Einschätzungen vornehmen
- mit dem Kind/Jugendlichen und mit den Sorgeberechtigten die Situation erörtern
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
- bei Bedarf zur Einschätzung einer Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
- Gegebenenfalls das Jugendamt einbeziehen (die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit infrage gestellt)

Grundgesetz: Artikel 6, Absatz 2

- „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.
- „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
- Eine Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls muss sich mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostizieren lassen.

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Oder:

- Wann wird aus einer „miserablen Erziehung“ eine Kindeswohlgefährdung, die das Handeln der Jugendhilfe notwendig macht?
- Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe ist (Elternrecht gegen Kindeswohl).
- **Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, ist also Ergebnis einer Risikoeinschätzung in jedem Einzelfall.**

- **Möglicher Schädigungen**, die die Kindern in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- **Der Erheblichkeit der Schädigungen** (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- **Des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.** (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese Prognose);
- **Der Fähigkeit der Elternteile**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- **Der Bereitschaft der Elternteile**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- **Der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe**, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Was dann?

§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

- Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und
 - Sind die Eltern nicht gewillt
 - oder nicht in der Lage,
- die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (z.B. Gebote, Hilfen in Anspruch zu nehmen, Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen, Teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge etc)

Gefährdungsursachen

Gefährdungsursachen

Körperliche Misshandlung

- Umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung des Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Gefährdungsursachen

Seelische Misshandlung

- oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen oder Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern.
- Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Gefährdungsursachen

Sexuelle Gewalt

- bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.
- Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen oder Heranwachsenden.

Gefährdungsursachen

Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der körperlichen und seelischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- Die dadurch bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Gefährdungsursachen

- Partnerschaftsgewalt
- Autonomiekonflikte
- Erwachsenenkonflikte um das Kind

Gefährdungseinschätzungen

- Einschätzen von bereits eingetretener Schädigung
- Prognose in Bezug auf zukünftige Schädigung

Gefährdungseinschätzungen sind schwierig und kompliziert

- Gewalt gegen Kinder hat in der Regel mit Überforderung zu tun. Heftigste Gefühle spielen eine Rolle.
- Gewalt beschämt: Die Opfer, und die, die dafür verantwortlich sind.
- Gefährdungssituationen sind diffuse und chaotische Situationen: weder Ursachen noch Lösungen sind klar erkennbar
- Kinder, die beschädigt wurden, wollen ihr Eltern behalten. Aber sie wollen, dass ihre Eltern anders sind.
- Ohne die Eltern ist meist kein Kinderschutz möglich. Aber sie verstecken sich und machen andere verantwortlich.

Die Eltern

- Um Schuld und Scham nicht zu fühlen, übernehmen sie keine Verantwortung für das, was sie tun und schreiben den Kindern die Schuld zu. Sie verleugnen, verharmlosen, bagatellisieren (Klaps hat noch niemandem geschadet).
- Wer nicht verantwortlich ist, kann/muss sich auch nicht verändern. Das ist der Widerstand in der Hilfe. Sie passen sich auf der Verhaltensebene an und reden nicht offen mit uns.
- Sie drohen mit Beziehungsabbruch bei Konflikten oder wir erleben ihre Resignation und Passivität.

Die Kinder

- Gewalt beschämt das Kind, demütigt, erniedrigt, macht ohnmächtig, macht Angst.
- Kinder nehmen diese Erklärungen in sich auf. Gewalt verändert Selbstbilder: „Ich wurde geschlagen, weil ich böse war“.
- Die Elternbilder bleiben davon unberührt, weil wir gute innere Eltern brauchen (Spaltung).
- Sie sind also im Loyalitätskonflikt, sagen nicht alles und wollen, dass wir ihre Eltern gut behandeln.

Die Helferinnen und Helfer

- Im Kontakt zu Familien werden auch in den Helfern und Helferinnen emotionale Reaktionen ausgelöst, die zunächst schwer verstehbar und manchmal kaum regulierbar sind (Gegenübertragungen oder Spiegelphänomene).
- Helfer haben qua Rolle eine eingeschränkte Sicht (Kind oder Eltern).
- Fachkräfte haben Angst, zu viel oder zu wenig zu tun, zu früh oder zu spät einzugreifen.
- Eigene biographische Erfahrungen beeinflussen den Kontakt zu Familien (Trennung, Versorgungslücken, Angst vor Konflikten).

Stress und Druck ist die Folge

- Kinderschutzsituationen bedeuten immer Handlungsdruck: Es muss sofort was passieren.
- Wenn Helfer (Organisationen) überlastet sind, vergrößert das den Stress.

Ihre Abwehrstrategien ...

- Helfer wollen kontrollieren, betrafen, Druck ausüben und treffen übereilte Entscheidungen (Überreaktionen).
- Helfer verleugnen, verharmlosen, sehen weg und verwöhnen.
- Helfer vermeiden Konflikte, passen sich an, resignieren und tun nichts.
- Helfer lehnen Verantwortung ab und schreiben anderen die Schuld zu (Eltern, Kinder, andere Helfer).
- Helfer spalten in gut und böse (in Familie, gute Helfer und böse Helfer, gute Hilfen und schlechte Hilfen).

Gefährdungseinschätzungen:

- Anhand von Risikofaktoren und Gefährdungen und
- Schutzfaktoren und Ressourcen

des Kindes, der Eltern und ihres Umfeldes

Kindliche Bedürfnisse Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen / Wertschätzung	Erziehung / Förderung
deutlich unzureichend	Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit,	konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (alters-abhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				

Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt: _____

Problemakzeptanz: _____

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz: _____

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz: _____

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Ergebnis

- Keine Gefährdung (aber Hilfebedarf, freiwillig)

Ergebnis

- Keine akute, aber prognostisch nicht auszuschließende Gefährdung:
 - Verpflichtender Handlungsbedarf
 - Hilfe und Unterstützung anbieten
 - Wirkung der Hilfen überprüfen/ kontrollieren
 - Ausmaß der Gefährdung kontinuierlich prüfen
 - (Begleitende Fachberatung)

Ergebnis

Akute Gefährdung liegt vor, wenn:

- eine gegenwärtige erheblich Gefährdung vorliegt
- Zugänge zum Kind verwehrt werden
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist
- und/oder Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden

Ergebnis

- Bei akuter Gefährdung (Sicherheit des Kindes ist nicht mehr gewährleistet)
 - Jugendamt oder ggf. andere Institutionen einbeziehen
 - Mitteilung an die Eltern, warum eine Einbeziehung erfolgt und was mitgeteilt wird

Exkurs

- Das Thema Verrat